



Rat der
Europäischen Union

038585/EU XXVI. GP
Eingelangt am 16/10/18

Brüssel, den 16. Oktober 2018
(OR. en)

12637/18

SOC 572
EDUC 339

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung zweier Mitglieder des
Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der
Berufsbildung (Bulgarien und Portugal)

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung zweier Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Bulgarien und Portugal) (2018/C.../...)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten für deren Vertreter sowie von der Kommission für die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerorganisationen vorgelegten Kandidatenlisten,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2018¹ und dem diesbezüglichen Korrigendum² die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2018 bis zum 17. September 2021 ernannt.
- (2) Bulgarien und Portugal haben Kandidatenvorschläge für die Vertreter der Regierungen vorgelegt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 16. Juli 2018 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (2018/C 253/03) (ABl. C 253 vom 19.7.2018, S. 9).

² Korrigendum zum Beschluss des Rates vom 16. Juli 2018 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. C 325 vom 14.9.2018, S. 20).

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung werden für die Zeit bis zum 17. September 2021 die beiden folgenden Personen ernannt:

I. VERTRETER DER REGIERUNGEN:

Bulgarien	Frau Maria TODOROVA
Portugal	Frau Sandra RIBEIRO

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
